

# RS Vwgh 1989/3/22 89/18/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Die Tatortbezeichnung: "Wien-Schwechat" ist zwar insofern unrichtig, als Schwechat nicht zum Stadtgebiet von Wien gehört und die Beifügung des Wortes "Wien" zur Ortsbezeichnung Schwechat daher verfehlt ist. Dieser Fehler vermag aber eine Rechtswidrigkeit des Bescheides deshalb nicht zu begründen, weil trotz dieser fehlerhaften Bezeichnung weder objektiv noch subjektiv für den Besch ein Zweifel über den Ort bestehen konnte, den die Behörde im Auge hatte. Denn außerhalb der Gemeinde Schwechat gibt es keinen anderen Ort, auf den die Ortsbezeichnung "Wien-Schwechat" zutreffen könnte.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180021.X01

## Im RIS seit

27.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)